

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Kurt Schöbi, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrgd.ch</u>

Zürich,

Dossier 6757, «10vor10» vom 12. August 2020, «Vormundschaftsbehörde in der Kritik»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 12. August beanstanden Sie oben erwähnten Bericht folgendermassen: In der heutigen Ausgabe von 10vor10 (12.08.20) wurde über ein Paar berichtet, welches über Jahre hinweg zwei ihrer Kinder misshandelt hat. Dabei wurde gesagt: "Das angeklagte schweizer Elternpaar, der Vater ist im Kosovo geboren, befindet sich seit rund zwei Jahren in Sicherheitshaft."

Aus meiner Sicht, ist die Information über die Herkunft des Paares ("schweizer Paar"; "im Kosovo geboren") irrelevant für diesen Bericht und sollte so nicht erwähnt werden. Relevant ist nur, wo sich der Vorfall abgespielt hat (Land/Kanton/Stadt/…).

Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung:

Fokus des Beitrages

Der Beitrag über den Strafprozess gegen das Ehepaar aus der Region Zürich wegen Kindsmisshandlung und weitere Straftaten

https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/vormundschaftsbehoerde-in-der-

kritik?id=214e4868-bece-433a-929c-6af557947964) hat die Frage im Zentrum, wie dies über Jahre geschehen konnte, und weshalb die Behörden nicht früher eingriffen. Diese Frage beschäftigte nicht nur das Gericht, sondern wird auch in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Entsprechend hat der Bericht diesen Bereich ausführlich behandelt, unter anderem mit einem Gespräch mit Suzanne Otz, Vizepräsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich. Sie ist die einzige Interviewpartnerin im ganzen Beitrag. Die Kesb der Stadt Zürich ist nicht in den Gerichtsfall involviert.

Die Frage der Nationalität, respektive der Herkunft des angeklagten Elternpaars, wird im ganzen Beitrag nicht weiter thematisiert. Sie ist aber aufgrund der folgenden Überlegungen in den Bericht eingeflossen.



Nennung der Herkunft

Wir stehen ja regelmässig vor der Frage, ob wir die Nationalität eines Straftäters bei einer Prozessberichterstattung nennen sollen oder nicht. Auch im Publikum gehen die Meinungen diesbezüglich stark auseinander: Nennen wir diese nicht, wird uns vorgeworfen, wir würden Fakten verschweigen; nennen wir zum Beispiel die Nationalität oder das Herkunftsland, so wirft man uns vor, wir würden Vorurteile bedienen. Uns ist also sehr wohl bewusst, dass die nationale Zuordnung von mutmasslichen Tätern in der Kriminalberichterstattung heikel ist. Schliesslich wollen wir keine Vorurteile fördern. Umgekehrt wollen wir Tatsachen nicht einfach ignorieren. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich eher zurückhaltend sind und jedes Mal prüfen, wie wir das im konkreten Einzelfall handhaben wollen.

Genau so ist das auch im vorliegenden Fall geschehen. Der Co-Autor des TV-Berichtes hat noch während dem Editing (am Schnittplatz) den verantwortlichen «Chef von Dienst» (CvD) des Newsrooms kontaktiert, um diese Frage im konkreten Fall zu klären. Der Redaktor hat also nicht einfach aus eigenem Gutdünken entschieden, sondern hat den Vorgesetzten involviert. Zur Frage, ob wir das Herkunftsland nennen oder nicht, hat daraufhin eine ausführliche und sorgfältige Diskussion stattgefunden. Der Fall stellte sich wie folgt dar: Im Rahmen der Recherchen bei den in den Fall involvierten Behörden hat sich herausgestellt, dass der angeklagte Vater offenbar mehrfach die Zusammenarbeit mit der (Vormundschafts-) Behörde verweigerte und vorliegende Gefährdungsmeldungen zum Zustand seiner beiden jüngsten Kinder zurückgewiesen, bagatellisiert und/oder pauschal als unzutreffend bezeichnet hatte. Der Mann habe sich konsequent unkooperativ verhalten. Mit dieser Situation seien VertreterInnen der damaligen Vormundschaftsbehörde (und heutigen Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde Kesb) – regelmässig bei patriarchalisch geprägten Familien mit Herkunft aus Balkanländern konfrontiert, wie unsere Quellpersonen im Rahmen der Recherche betont haben.

An der Gerichtsverhandlung wurden von Seiten Staatsanwältin und der Opferanwälte auch die Rolle des Vaters im Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde geschildert. Es stellte sich heraus, dass der beschuldigte Vater grundsätzlich die Zusammenarbeit mit der (Vormundschafts-)Behörde verweigert hatte. Er erschien nicht an abgemachte Treffen mit der Behörde, tat offenkundige Verletzungen der Kinder als Unfälle ab, bezeichnete den Zustand der Kinder als durchs Band nicht besorgniserregend, versuchte gar offenbar die Einschulung des Sohnes zu verhindern, wollte den Sohn nicht zu Untersuchungen ins Spital bringen. Kurz: Er kooperierte in keiner Art und Weise und liess sich nichts sagen. Vielmehr seien sie eine glückliche Familie und man solle sie in Ruhe lassen.

Zu Schwierigkeiten und Verzögerungen im Kontakt mit den Behörden wie auch der Verhandlung vor Gericht sorgten auch die schlechten Deutschkenntnisse des Beschuldigten. Er sagte, grundsätzlich brauche er keinen Dolmetscher. Der anwesende Dolmetscher musste aber mehrmals übersetzen, da der Beschuldigte undeutlich oder unverständlich Deutsch

Dieser Standpunkt, der sich mit der resoluten, negierenden Haltung des angeklagten Familienvaters im Prozess deckt, die der SRF-Reporter im Bezirksgerichtssaal festgestellt hat, haben den Autor – wie erwähnt in Absprache mit dem CvD – dazu bewogen, die

SRG Deutschschweiz

Geburtsnationalität (Kosovo) des Schweizer Mannes zu nennen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur das Herkunftsland genannt wurde. Wörtlich hiess es im Text: "Das angeklagte Schweizer Elternpaar - der Vater ist im Kosovo geboren - befindet sich seit rund 2 Jahren in Sicherheitshaft."

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass auch andere Leitmedien mit ähnlich hohen publizistischen Leitlinien («Tages-Anzeiger», «NZZ») in ihren Onlineartikeln die kosovarische Herkunft des angeklagten Familienvaters ebenfalls genannt haben.

https://www.tagesanzeiger.ch/schlaege-hunger-missbrauch-szenen-aus-einem-grausamen-elternhaus-194941868797

https://www.nzz.ch/zuerich/bezirksgericht-zuerich-eltern-misshandeln-kinder-jahrelang-schwer-ld.1570966?mktcid=smsh&mktcval=OS%20Share%20Hub

In beiden Medien ging es – wie im beanstandeten Beitrag der Sendung 10vor10 auch – nicht primär um die Herkunft des Beschuldigten, sondern um die Frage, wie dies geschehen konnte und um die Aufgabe/mögliche Versäumnisse der Behörden in den vergangenen Jahren.

Fazit

Im Beitrag wird sachbezogen über die Gerichtsverhandlung und die Frage der behördlichen Verantwortung für das Geschehen innerhalb der Familie berichtet. Die Herkunft des beschuldigten Vaters spielt – wie ausgeführt - eine gewisse Rolle bei der Frage des Umgangs mit den Behörden. Es war daher auch aus Sicht der Sachgerechtigkeit geboten, diese Herkunft in einem Einschub zu erwähnen, ohne sie zum grossen Thema zu machen. Denn die Redaktion ist sich bewusst, dass Herkunftsnennungen heikel sein können.

Die Ombudsstelle hat sich den beanstandeten Beitrag genau angeschaut und gibt zu bedenken: wie die Redaktion schreibt, ist der Umgang mit der Nennung von Nationalitäten in Gerichtsfällen ausserordentlich heikel und schwierig. Das merkt man auch den verschiedenen Bestimmungen sowohl der deutschen als auch der schweizerischen Presserichtlinien an, die sich nicht klar äussern, sondern gerne mit dem «begründeten öffentlichen Interesse» argumentieren, ohne dies näher zu erläutern. Der Deutsche Presserat empfiehlt, die Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten «in der Regel» nicht zu erwähnen, es sei denn, es bestehe ein «begründetes öffentliches Interesse» daran. Eine Erwähnung könne Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren. Ähnlich, aber etwas offener, formuliert der Schweizer Presserat in den Richtlinien, Art. 8.2: «Bei Berichten über Straftaten dürfen Angaben über ethnische Zugehörigkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderung gemacht werden, sofern sie für das Verständnis notwendig sind. Die Nennung der Nationalität darf keine Diskriminierung zur Folge haben: sofern sie nicht systematisch erwähnt (und also auch bei schweizerischen Staatsangehörigen angewendet wird), gelten die gleichen restriktiven Bedingungen wie für die übrigen in dieser Richtlinie genannten Angaben. Besondere Beachtung ist dem Umstand zu schenken, dass solche Angaben bestehende Vorurteile gegen Minderheiten verstärken können.»



Worin besteht nun das öffentliche Interesse an der Erwähnung, dass der vor Gericht stehende Vater im Kosovo geboren worden ist? Das wird aus dem beanstandeten Bericht von «10vor10» nicht wirklich ersichtlich. Wenn die Redaktion in ihrer Stellungnahme erwähnt, die Herkunft des beschuldigten Vaters spiele eine gewisse Rolle bei der Frage des Umgangs mit den Behörden, so könnte das tatsächlich als Information mit öffentlichem Interesse gelten. Nur wird der Umgang zwischen den Behörden und dem Beschuldigten im «10vor10»-Bericht nicht thematisiert – anders als in den von der Redaktion erwähnten Leitmedien wie der NZZ und dem Tages-Anzeiger.

Die redaktionsinterne Diskussion, wie sie in der Stellungnahme der Redaktion angeführt wird, schlägt sich im Beitrag nicht nieder. Vielmehr wird im TV-Bericht der Fokus auf den schockierenden Umgang der Eltern mit ihren Kindern gelegt, was suggeriert, dass Eltern mit Balkan-Hintergrund eher zu elterlicher Gewalt neigen als Schweizer Eltern ohne Migrationshintergrund. Auch diese Suggestion wird nicht durch zusätzliche Informationen gestützt und wäre bei genauerer Recherche wahrscheinlich eher herausgekommen, dass elterliche Gewalt vermehrt bei sozialen unteren Schichten vorkommt. Von daher gesehen geben wir dem Beanstander recht, wonach die Zusatz-Information «gebürtiger Kosovare» in diesem Bericht nicht relevant ist.

Ob dieser Fehler bei der Vielschichtigkeit der Nationalitätsnennung in Gerichtsverfahren wirklich so gravierend ist, dass eine Verletzung eines Programmgrundsatzes gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vorliegt, wagen wir zu bezweifeln. Vielmehr handelt es sich aus Sicht der Ombudsstelle eher um eine zweifelhafte Interpretation der einschlägigen Presserichtlinien.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender weiterhin treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Girsberger und Kurt Schöbi

Les filey V. I how

Beilage:

Rechtsbelehrung

Kopien dieses Schlussberichtes gehen an:

SRG Deutschschweiz

Frau Annina Keller, Leiterin der Geschäftsstelle SRG.D